

MANAGERHAFTUNG AB 01.01.2016

1. Allgemeines

Mit 01.01.2016 tritt das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft, wodurch insbesondere der Untreue-Tatbestand (§ 153 StGB) modifiziert und eine einheitliche Regelung der Bilanzstrafdelikte vorgenommen werden soll. Besonderes Augenmerk verdient auch die aus dem anglo-amerikanischen Raum bereits bekannte "Business Judgement Rule", welche nun ihren Weg in das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz findet.

2. Untreue

Der **Untreue** Tatbestand des § 153 StGB wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt. Die Strafbarkeit setzt nach wie vor einen wissentlichen Missbrauch einer Befugnis zur Verfügung über ein fremdes Vermögen, der zu einem Schaden für den Machthaber führt, voraus. In Absatz 2 wird die Definition des Befugnismissbrauchs nunmehr präzisiert wie folgt: *"Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen"*.

Der Maßstab des Verstoßes "in unvertretbarer Weise" ist nicht näher definiert. Aufgrund der ebenfalls neu eingeführten Business Judgement Rule (siehe unten) kann auf den ersten Blick jedoch von einer gewissen Entschärfung des Untreue-Tatbestandes gesprochen werden, zumal die Grenze des "Vertretbaren" einen unter Umständen breiten Argumentationsspielraum zulässt. Diese Entschärfung soll einen gewissen Schutz des Managements vor strafrechtlicher Verfolgung in jenen Fälle bieten, in denen sich eine aus einem angemessenen Grund getroffene wirtschaftliche Entscheidung zum Wohle des Unternehmens letztendlich nicht als eine solche erweist und dem Unternehmen in der Folge ein (zumeist nicht unerheblicher) Schaden entsteht.

Darüber hinaus werden die Wertgrenzen deutlich erhöht. Die bisherigen Grenzen von EUR 3.000,00 bzw. EUR 50.000,00 werden auf EUR 5.000,00 bzw. EUR 300.000,00 bei gleichbleibender Strafandrohung angehoben.

Eine Zustimmung der Machthaber wirkt allerdings – entgegen der ursprünglichen Reformpläne – nach wie vor nicht exkulpierend und ist somit nicht geeignet, die Strafbarkeit auszuschließen.

3. Bilanzdelikte

Der Maßstab der "unvertretbaren Weise" wurde ebenfalls in den neuen Straftatbestand des § 163a StGB ("*unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände*") sowie § 163b StGB ("*unvertretbare*

Berichte von Prüfern bestimmter Verbände") aufgenommen. Diese neuen Tatbestände bilden eine einheitliche Regelung der **Bilanzdelikte**, welche derzeit in mehreren Gesetzen verstreut mit zum Teil unterschiedlichen Rechtsfolgen verankert sind. Diese beiden neuen Bestimmungen, bestrafen künftig vorsätzliche Falschdarstellungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Verbands (zB Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Privatstiftung, etc.), sofern diese Falschdarstellungen unvertretbar und geeignet sind, einen erheblichen Schaden herbeizuführen. Die Unterscheidung der §§ 163a und 163b StGB liegt in der Person des Täters, wobei in der erstgenannten Bestimmung die Entscheidungsträger iSd § 2 Abs 1 VbVG (zB auch Prokuristen oder leitende Angestellte) und in der zweitgenannten Gesetzesbestimmung die externen Prüfer als unmittelbare Täter in Betracht kommen.

Die "unvertretbare Darstellung" zielt auf die Informationslage zum Zeitpunkt der Tat ab (ex ante Betrachtung).

4. Business Judgement Rule

Die Business Judgement Rule wird in § 25 Abs 1a GmbHG sowie in § 84 Abs 1a AktG verankert und lautet wie folgt: *"Ein Geschäftsführer / Vorstandsmitglied handelt jedenfalls in Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes / ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln."*

Die gesetzliche Verankerung dieser von der Judikatur bereits teilweise anerkannten und vor allem aus dem US-amerikanischen Rechtssystem bekannten Business Judgement Rule ermöglicht es Managern, sich bei unternehmerischen Entscheidungen, welche nicht durch sachfremde Interessen geleitet und zum Wohle der Gesellschaft vorgenommen wurden, jedoch nicht den erwünschten Erfolg erzielt haben, zu exkulpieren.

Wer im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung handelt, handelt jedenfalls im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und hat keine nachteiligen Rechtsfolgen zu befürchten, insbesondere auch keine Strafverfolgung, wobei der Wortlaut der Business Judgement Rule natürlich ein breites Spektrum an Auslegungen zulässt, sodass es im Einzelfall wieder schwierig sein wird festzustellen, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Sollten die Voraussetzungen der Business Judgement Rule nicht erfüllt sein, muss dennoch nicht zwingend bereits ein Sorgfaltsverstoß vorliegen. In einem solchen Fall wäre die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Handlungen gesondert zu prüfen.

Nach dem Gesetzeswortlaut sollen sich auf die Business Judgement Rule lediglich Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, nicht aber andere Personen (zB leitende Angestellte) berufen dürfen. Wieso diese Privilegierung anderen, einer Untreue-Handlung (bzw. eines Sorgfalts-Verstoßes) verdächtigen Personen nicht zugutekommen soll, ist nicht klar und muss daher abgewartet werden, ob die Judikatur – ähnlich zu Deutschland - die Regelungen analog zur Anwendung bringt. Eine Beschränkung auf Vorstände bzw. Geschäftsführer könnte unter Umständen verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich kann die Novellierung des Untreuetatbestandes und die damit verbundene Einführung der Business Judgement Rule als ein Schritt in die richtige Richtung begrüßt werden. Ob der Versuch des Gesetzgebers, die zahlreichen Ermittlungsverfahren wegen Untreue zu vereinfachen, gelingt, bleibt abzuwarten. Fraglich ist insbesondere, wie die Judikatur die schwammigen Begriffe "sachfremde Interessen" und "angemessene Informationen" auslegen wird.

[RAA Mag. Jiří Belka](#)

[RA Mag. Reinhard Kollros](#)

[RA DDr. Alexander Hasch](#)